

# **Gemeinde Surses**



## **Verfassung**

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b> (Art. 1 - 26)	3
<b>II. Gemeindeorganisation</b> (Art. 27 - 54)	7
1. Ordentliche Gemeindeorgane (Art. 27 - 48)	7
a) Die Urnengemeinde (Art. 28 - 29)	7
b) Die Gemeindeversammlung (Art. 30 - 35)	7
c) Der Gemeindevorstand (Art. 36 - 44)	9
d) Die Geschäftsprüfungskommission (Art. 45 - 46)	11
e) Der Schulrat (Art. 47 - 48)	11
2. Weitere Organe der Gemeinde (Art. 49 - 50)	12
Die Baukommission (Art. 49 - 50)	12
3. Gemeindeverwaltung / Gemeindeangestellte / Geschäftsleitung (Art. 51 - 54)	12
<b>III. Finanzen, Steuern und Abgaben</b> (Art. 55 - 63)	13
<b>IV. Bürgergemeinde</b> (Art. 64)	14
<b>V. Kirchwesen</b> (Art. 65)	15
<b>VI. Schlussbestimmungen</b> (Art. 66 - 68)	15

# I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Gemeinde	<p><b>Art. 1</b></p> <p>Die Gemeinde Surses ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft. Sie besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen und setzt sich aus den früheren Gemeinden Bivio, Cunter, Marmorera, Mulegns, Riom-Parsonz, Salouf, Savognin, Sur und Tinizong-Rona zusammen.</p>
Autonomie	<p><b>Art. 2</b></p> <p><sup>1</sup> Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen, Tiere und Sachen aus.</p>
Aufgaben A. Im Allgemeinen	<p><b>Art. 3</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen.</p> <p><sup>2</sup> Sie fördert die kulturelle, sprachliche und wirtschaftliche Entwicklung, die soziale und allgemeine Wohlfahrt ihrer Einwohner sowie die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.</p> <p><sup>3</sup> Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.</p>
B. Auslagerung	<p><b>Art. 4</b></p> <p>Die Gemeinde kann die Erfüllung bestimmter Aufgaben auf öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder an Private übertragen und sich an solchen beteiligen.</p>
Amtssprache	<p><b>Art. 5</b></p> <p><sup>1</sup> Romanisch ist die Amts- und Schulsprache der Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> In Nachachtung des in der Bundes- und Kantonsverfassung festgeschriebenen Territorialitätsprinzips und in Berücksichtigung der herkömmlichen sprachlichen Zusammensetzung gilt für das Territorium der bisherigen Gemeinde Bivio eine spezielle Lösung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Sprachengesetzes.</p> <p><sup>3</sup> Die Behörden der Gemeinde sorgen dafür, dass keine Angehörigen der einen oder anderen Sprachgemeinschaft aufgrund der Sprache benachteiligt oder von der politischen Mitwirkung ausgeschlossen werden.</p> <p><sup>4</sup> Die Anwendung der Sprachen in den verschiedenen Bereichen wird in einem entsprechenden Gesetz geregelt.</p>
Gleichstellung der Geschlechter	<p><b>Art. 6</b></p> <p>Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verfassung beziehen sich auf alle Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verfassung nichts anderes ergibt.</p>
Stimmfähigkeit	<p><b>Art. 7</b></p> <p><sup>1</sup> Stimmfähig sind alle Personen, die das 18. Altersjahr erfüllt haben.</p> <p><sup>2</sup> Vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.</p>
Stimmberechtigung	<p><b>Art. 8</b></p> <p>Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürger sowie Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C, welche seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen</p>

in der Gemeinde wohnhaft und angemeldet sind. Die Wohndauer in den bisherigen Gemeinden wird angerechnet.

Wählbarkeit	<p><b>Art. 9</b> Jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden.</p>
Amtsdauer	<p><b>Art. 10</b> Die Amtsdauer der Gemeindebehörden beträgt vier Jahre.</p>
Demission	<p><b>Art. 11</b> Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde hat seine Demission spätestens bis zum 30. Juni vor der jeweiligen Wahl dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.</p>
Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt	<p><b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Die Wahlen zur Bestellung der Gemeindebehörden finden in der zweiten Jahreshälfte statt. <sup>2</sup> Der Amtsantritt erfolgt am 1. Januar des darauf folgenden Jahres. Der abtretende Amtsinhaber ist zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.</p>
Ersatzwahlen	<p><b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus irgendeinem Grunde definitiv aus dem Amt aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, sofern die nächste ordentliche Wahl nicht innerhalb der nächsten 9 Monate stattfindet. Für die Ersatzwahl gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen. <sup>2</sup> Sind die Voraussetzungen zur Durchführung einer Ersatzwahl nicht erfüllt, regeln die verbleibenden Behördenmitglieder die Geschäftserledigung unter sich.</p>
Ausschlussgründe	<p><b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, Ehegatten, Geschwister und Personen, die in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören. <sup>2</sup> Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes.</p>
Unvereinbarkeitsgründe	<p><b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Ein Gemeindeangestellter darf der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Er kann jedoch mit beratender Stimme zu den Verhandlungen zugezogen werden. <sup>2</sup> Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sein.</p>
Ausstandspflicht	<p><b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst, sein Ehegatte oder einer seiner Verwandten und Verschwägerten bis zu dem in Art. 14 Abs. 1 bezeichneten Grade daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat. <sup>2</sup> Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde, Kommission oder Amtsstelle in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine Person, die mit ihm im Sinne von Art. 14 Abs. 1 verwandt oder verschwägert ist, dieser Behörde, Kommission oder Amtsstelle angehört.</p>

Petitionsrecht	<p><b>Art. 17</b> Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Gemeindegewohner kann Anträge, Begehren und Beschwerden den Gemeindebehörden schriftlich einreichen. Diese ist verpflichtet, dazu innert drei Monaten Stellung zu nehmen.</p>
Initiativrecht	<p><b>Art. 18</b> <sup>1</sup> 100 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschrieben die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse, die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben, oder geregelte Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Dritten. <sup>2</sup> Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.</p>
Verfahren bei Initiativen	<p><b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, solche Initiativbegehren so rasch als möglich, spätestens innert 12 Monaten, zusammen mit einer vom Gemeindevorstand verfassten Botschaft der Gemeindeversammlung oder allenfalls der Urnengemeinde zum Entscheid zu unterbreiten. <sup>2</sup> Er kann der Gemeindeversammlung auch einen Gegenvorschlag unterbreiten. <sup>3</sup> Liegt ein solcher Gegenvorschlag vor, so wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist. An der Urne ist den Stimmberechtigten eine entsprechende Stichfrage vorzulegen.</p>
Rückzug der Initiative	<p><b>Art. 20</b> Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnern bis zur Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden, sofern es keine anders lautende Rückzugsklausel enthält.</p>
Rechtswidrige Initiative	<p><b>Art. 21</b> Ist der Inhalt eines Initiativbegehrens rechtswidrig, wird es vom Gemeindevorstand nicht dem zuständigen Organ vorgelegt. Der Gemeindevorstand gibt den Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss und unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis.</p>
Motion	<p><b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Der Stimmberechtigte hat das Recht, an der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen und die in der Kompetenz der Stimmberechtigten liegen. <sup>2</sup> Wird ein solcher Antrag von derselben Gemeindeversammlung als erheblich erklärt, hat der Gemeindevorstand einen ausgearbeiteten Entwurf zusammen mit einem Bericht innerhalb von sechs Monaten der Gemeindeversammlung zum Entscheid zu unterbreiten. <sup>3</sup> Im Übrigen gelten, mit Ausnahme von Art. 20, die Bestimmungen über die Initiative (Art. 18 ff.) sinngemäss.</p>
Fakultatives Referendum	<p><b>Art. 22a</b> <sup>1</sup> Beschlüsse der Gemeindeversammlung nach Art. 30a sind der Urnengemeinde zu unterbreiten, wenn 80 Stimmberechtigte dagegen das Referendum ergreifen.</p>

<sup>2</sup> Die dem Referendum unterliegenden Beschlüsse sind im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen. Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Veröffentlichung.

<sup>3</sup> Die Abstimmung soll in der Regel innert drei Monaten, nachdem der Gemeindevorstand das Zustandekommen des Referendums festgestellt hat, durchgeführt werden.

**Art. 23**  
Auskunftsrecht  
An der Gemeindeversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.

**Art. 24**  
Protokollführung  
<sup>1</sup> Für die Gemeindeversammlung, den Gemeindevorstand und jede weitere Gemeindebehörde einschliesslich aller Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse, die Ergebnisse der Wahlen sowie allfällige Beanstandungen betreffend die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen Auskunft geben. Sie sind vom Protokollführer und nach ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

<sup>2</sup> Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird spätestens einen Monat nach der Versammlung während 30 Tagen zur Einsichtnahme am Schalter der Gemeindeverwaltung aufgelegt und auf der Website der Gemeinde aufgeschaltet. Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt und das Protokoll anschliessend genehmigt. Gehen keine Einsprachen ein, gilt das Protokoll als genehmigt und wird vom Präsidenten und Protokollführer unterzeichnet.

**Art. 25**  
Einsichtnahme in die Protokolle  
<sup>1</sup> Die Protokolle der öffentlichen Gemeindeversammlungen stehen jedermann zur Einsicht offen.

<sup>2</sup> Die Einsicht in die Protokolle nicht öffentlicher Gemeindeversammlungen, des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

<sup>3</sup> Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

**Art. 26**  
Orientierungsversammlung  
<sup>1</sup> Auf schriftliches Begehren von mindestens 50 stimmberechtigten Einwohnern ist der Gemeindevorstand verpflichtet, Orientierungsversammlungen über Vorlagen und Geschäfte von besonderer Bedeutung durchzuführen. Der Gemeindevorstand kann solche auch von sich aus anordnen.

<sup>2</sup> Allfällige Konsultativabstimmungen sind zu traktandieren.

<sup>3</sup> Der Gemeindevorstand führt die Orientierungsversammlung bei ortsspezifischer Betroffenheit einer früheren Gemeinde nach Möglichkeit in dieser durch.

<sup>4</sup> Die Einberufung der Orientierungsversammlung hat mindestens 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

## II. GEMEINDEORGANISATION

### 1. Ordentliche Gemeindeorgane

Organe der  
Gemeinde

#### Art. 27

Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind:

- a) die Urnengemeinde
- b) die Gemeindeversammlung
- c) der Gemeindevorstand
- d) die Geschäftsprüfungskommission
- e) der Schulrat

#### A. Die Urnengemeinde

Befugnisse

#### Art. 28

<sup>1</sup> Die Urnengemeinde wählt:

- a) den Gemeindepräsidenten
- b) die weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- d) die Mitglieder des Schulrates

<sup>2</sup> Die Urnengemeinde entscheidet über:

1. den Erlass und die Änderung der Gemeindeverfassung;
2. die Bewilligung von Ausgaben, welche die finanziellen Kompetenzen der Gemeindeversammlung übersteigen;
3. den Erwerb, den Verkauf, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung und die Auflösung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, soweit diese Geschäfte die finanziellen Kompetenzen der Gemeindeversammlung übersteigen;
4. die Erteilung und wesentliche Änderung von Wassernutzungskonzessionen, die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wassergesetzgebung und die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte;
5. die Beschlussfassung über die Fusion mit anderen politischen Gemeinden;
6. Beschlüsse der Gemeindeversammlung, gegen die das fakultative Referendum ergriffen wurde.

Verfahren

#### Art. 29

Das Verfahren für Wahlen und Abstimmungen an der Urnengemeinde richtet sich nach dem Abstimmungs- und Wahlgesetz der Gemeinde sowie subsidiär nach dem jeweiligen kantonalen Recht.

#### B. Die Gemeindeversammlung

Befugnisse

#### Art. 30

Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindegesetze;
2. die Genehmigung des Budgets und der Gemeinderechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses;
3. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 4'000'000.00 und bis Fr. 400'000.00, wenn es sich um jährlich wiederkehrende Ausgaben handelt;

4. die Beschlussfassung über die Gewährung von Darlehen jeglicher Art;
5. die Aufnahme neuer Anleihen und das Eingehen von Bürgschaften jeglicher Art;
6. der Erwerb, die Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung und Auflösung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern diese Geschäfte weder den Betrag von Fr. 4'000'000.00 übersteigen noch der Vorstand gemäss Art. 40 Ziff. 9 zuständig ist;
7. die Beschlussfassung über die Bildung eines Gemeindeverbandes oder über den Beitritt zu einem solchen;
8. die Vorberatung und Verabschiedung aller Sachgeschäfte, über welche die Urnengemeinde entscheidet.

**Art. 30a**

Referendums-  
pflichtige  
Befugnisse

Dem fakultativen Referendum gemäss Art. 22a unterliegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung über einmalige Ausgaben zwischen Fr. 1'000'000.00 und Fr. 4'000'000.00 und über jährlich wiederkehrende Ausgaben zwischen Fr. 100'000.00 und Fr. 400'000.00.

**Art. 31**

Einberufung,  
Beschlussfähigkeit  
und Verfahren

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand mindestens 10 Tage im Voraus einberufen.

<sup>2</sup> Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

<sup>3</sup> Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche auf der Traktandenliste verzeichnet sowie vom Vorstand vorberaten worden sind und für welche Antrag gestellt worden ist.

<sup>4</sup> Bei Geschäften von grösser Tragweite für die Gemeinde erarbeitet der Gemeindevorstand eine Botschaft zuhanden der Stimmberechtigten und stellt sie diesen rechtzeitig zu oder publiziert sie auf der Internetseite der Gemeinde.

**Art. 32**

Öffentlichkeit,  
Ausstand

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich.

<sup>2</sup> Der Ausschluss von nicht stimmberechtigten Personen wird angeordnet, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen an einzelnen Geschäften dies erfordern.

<sup>3</sup> Die für Behörden massgebenden Ausstandsgründe gelten nicht für die Teilnehmer der Gemeindeversammlung.

**Art. 33**

Versammlungs-  
leitung

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an seine Stelle.

**Art. 34**

Abstimmungs-  
modus

<sup>1</sup> Abstimmungen werden durch Handmehr vorgenommen, sofern nicht der Gemeindevorstand oder ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung verlangen.

<sup>2</sup> Bei der Abstimmung durch Handmehr entscheidet das Mehr der Stimmenden. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

<sup>3</sup> Bei der schriftlichen Abstimmung ist das Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht mitgezählt.

<sup>4</sup> Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt.



**Art. 35**  
Wiedererwägung <sup>1</sup> Beschlüsse der Gemeindeversammlung und der Urnengemeinde können diesen jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.  
<sup>2</sup> Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn diese anlässlich der Beschlussfassung über das Geschäft mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

### C. Der Gemeindevorstand

**Art. 36**  
Funktion und Zusammensetzung <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand ist die oberste vollziehende und leitende Behörde der Gemeinde. Er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten. Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.  
<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand konstituiert sich selbst. Er bezeichnet den Vizepräsidenten aus seiner Mitte.

**Art. 37**  
Sitzungen <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand wird durch den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.  
<sup>2</sup> Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.  
<sup>3</sup> Der Vorstand kann weitere Personen mit beratender Stimme zur Sitzung einladen.

**Art. 38**  
Beschlussfähigkeit Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

**Art. 39**  
Abstimmungen und Wahlen <sup>1</sup> Für alle Entscheide gilt das Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.  
<sup>2</sup> Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

**Art. 40**  
Aufgaben und Kompetenzen <sup>1</sup> Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind.  
<sup>2</sup> Ihm obliegen insbesondere:  
1. die Vornahme folgender Wahlen:  
a) des Gemeinde-Vizepräsidenten, der aus den vier Mitgliedern des Gemeindevorstandes zu bezeichnen ist;  
b) der Mitglieder der Baukommission;  
c) der ständigen oder ad-hoc-Kommissionen nach Bedarf;  
d) der Delegierten in öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaften und Zweckverbände, an denen die Gemeinde beteiligt oder mitspracheberechtigt ist;  
e) der Funktionäre, die die Gemeinde aufgrund des übergeordneten Rechts zu ernennen hat;  
f) des Gemeindepersonals mit Ausnahme des Schulpersonals (Art. 48 Abs. 2 Ziff. 2 und 3);

2. der Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie der Gemeindegesetze und Verordnungen wie auch der Beschlüsse der Urnengemeinde und der Gemeindeversammlung;
  3. der Erlass von Ausführungsverordnungen zu Gemeindegesetzen, wie insbesondere eine Geschäftsordnung und eine Personalverordnung sowie eine Entschädigungs- und Besoldungsverordnung für Personal und Kommissionsmitglieder;
  4. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Urnengemeinde und der Gemeindeversammlung;
  5. die Leitung und Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung;
  6. die Verwaltung des Gemeindevermögens;
  7. die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets;
  8. die Beschlussfassung über Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 400'000.00 für den gleichen Gegenstand und bis Fr. 80'000.00, wenn es sich um jährlich wiederkehrende Ausgaben handelt. Für die in dieser Ziffer genannten Ausgaben gilt eine jährliche Maximallimite von Fr. 1'000'000.00;
  9. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum oder bausetzlichen Ausnützungen sowie über die Einräumung und Auflösung von anderen beschränkten dinglichen Rechten innerhalb der Finanzkompetenzen gem. Ziff. 8 hiervor;
  10. der Erwerb von Grundstücken zur Sicherung von Landreserven für kommunale Aufgaben sowie anderer Massnahmen im Rahmen der Boden- und Baulandpolitik bis zum Höchstbetrag von Fr. 500'000.00;
  11. [...]
  12. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes fällt;
  13. der Entscheid über die Führung von Prozessen und Rekursen sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;
  - 13a. der Entscheid über Einsprachen gegen Entscheide der Geschäftsleitung;
  14. die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und die Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren;
  15. [...]
- <sup>3</sup> Im Übrigen obliegt dem Gemeindevorstand die Anpassung des Gemeinderechts an das übergeordnete Recht, sofern dabei kein Regelungsspielraum besteht.

#### **Art. 41**

Vertretung der Gemeinde nach aussen

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.

<sup>2</sup> Der Gemeindepräsident oder der Vizepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem Gemeindeschreiber bzw. dessen Stellvertreter die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

#### **Art. 42**

Departemente

Die Verwaltung der Gemeinde wird in Departemente aufgeteilt. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes führt ein Departement. Die Aufteilung und die Aufgabenzuweisung nimmt der Gemeindevorstand vor. Sie ist der Stimmbürgerschaft durch Veröffentlichung im Publikationsorgan zur Kenntnis zu bringen.

**Art. 43**  
Geschäftsführung <sup>1</sup> Die Gemeindevorstandsmitglieder haben die in ihrem Departement fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten.  
<sup>2</sup> Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Gemeindevorstand zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Gemeindevorstand dem Departementsvorsteher zur selbständigen Erledigung überlassen.

**Art. 44**  
Gemeindepräsident <sup>1</sup> Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlungen und präsidiert die Gemeindevorstandssitzungen.  
<sup>2</sup> Der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor. Er sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes und unter Vorbehalt der Aufgaben der Geschäftsleitung für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.  
<sup>3</sup> In dringenden Fällen kann er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

## **D. Die Geschäftsprüfungskommission**

**Art. 45**  
Zusammensetzung Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

**Art. 46**  
Aufgaben <sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung sämtlicher Gemeindeämter und allfälliger Sonderkassen. Sie hat der Gemeindeversammlung bis spätestens am 30. Juni des Folgejahres schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.  
<sup>2</sup> Mit der Rechnungs- und Geschäftsprüfung können überdies das kantonale Amt für Gemeinden oder private Sachverständige betraut werden. Die Wahl der externen Sachverständigen erfolgt durch den Gemeindevorstand.  
<sup>3</sup> Über Feststellungen untergeordneter Natur kann die Geschäftsprüfungskommission dem Gemeindevorstand einen besonderen Bericht erstatten.

## **E. Der Schulrat**

**Art. 47**  
Zusammensetzung <sup>1</sup> Der Schulrat setzt sich aus dem zuständigen Departementsvorsteher und vier weiteren von der Urnengemeinde zu wählenden Mitgliedern zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.  
<sup>2</sup> Der Schulrat konstituiert sich selbst.

**Art. 48**  
Aufgaben und Kompetenzen <sup>1</sup> Der Schulrat vollzieht die Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde. Er leitet und beaufsichtigt den Schulbetrieb.  
<sup>2</sup> Dem Schulrat steht neben den im kantonalen Schulgesetz genannten Kompetenzen im Weiteren zu:  
1. die Vorbereitung der Schulordnung zuhanden des Gemeindevorstandes und der Gemeindeversammlung;

2. die Wahl und die Entlassung der Lehrpersonen sowie weiterer für den Schulbetrieb erforderlicher Personen;
3. die Wahl und die Entlassung der Schulleitung;
4. in untergeordnetem Masse die Instandhaltung der Schulliegenschaften und deren Ausstattung;
5. Beschlussfassung über Ausgaben für den schulischen Bereich bis zu einem Betrag von Fr. 20'000.00 pro Jahr.

## 2. Weitere Organe der Gemeinde

### A. Die Baukommission

**Zusammensetzung** **Art. 49**  
<sup>1</sup> Die Baukommission setzt sich aus dem zuständigen Departementsvorsteher und zwei weiteren Mitgliedern zusammen.

<sup>2</sup> Die Baukommission konstituiert sich selbst.

<sup>3</sup> Der zuständige Mitarbeiter des Bereichs Bau|Energie|Werke nimmt an den Sitzungen der Baukommission mit beratender Stimme teil.

**Aufgaben und Kompetenzen** **Art. 50**  
<sup>1</sup> Die Baukommission entscheidet über Baugesuche mit Einstimmigkeit ihrer anwesenden Mitglieder.

<sup>2</sup> Kommt keine Einstimmigkeit zustande bzw. ist die Baukommission nicht beschlussfähig, wird das Baugesuch dem Gemeindevorstand zum Entscheid unterbreitet.

<sup>3</sup> Die Sitzungsprotokolle sind dem Gemeindevorstand zur Genehmigung zu unterbreiten.

## 3. Gemeindeverwaltung / Gemeindeangestellte / Geschäftsleitung

**Gemeindeverwaltung, Aufgaben** **Art. 51**  
<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung ist die ausführende Verwaltungsorganisation der Gemeinde, die unmittelbar dem Gemeindepräsidenten und mittelbar dem Gemeindevorstand administrativ unterstellt ist.

<sup>2</sup> Sie übt die ihr in Gemeindeerlassen und -beschlüssen übertragenen Funktionen aus. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen sowie die übrigen öffentlichen Verwaltungsaufgaben. Sie vollzieht die Beschlüsse und Verfügungen des Gemeindevorstandes, soweit nicht andere Organe oder Dritte damit betraut sind, und führt alle ihr vom Gemeindevorstand oder von der Geschäftsleitung übertragenen Arbeiten nach deren Weisungen aus.

**Gemeindeschreiber** **Art. 52**  
<sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber oder sein Stellvertreter leiten die Gemeindeverwaltung und beaufsichtigen deren Mitarbeiter.

<sup>2</sup> Der Gemeindeschreiber nimmt die eingehenden Geschäfte entgegen und ordnet im Einvernehmen mit dem Gemeindepräsidenten ihre Behandlung und Erledigung an. Er führt das Protokoll in den Gemeindeversammlungen und in den Sitzungen des Gemeindevorstandes. An letzteren nimmt er mit beratender Stimme teil.

<sup>3</sup> Die Aufgaben gemäss Absatz 2 können durch den Stellvertreter des Gemeindeschreibers oder im Ausnahmefall durch einen anderen Mitarbeiter der Gemeindekanzlei wahrgenommen werden.

Anstellung des Personals

**Art. 53**

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand stellt das Gemeindepersonal an, soweit kein anderes Organ damit betraut ist.

<sup>2</sup> Soweit die Gemeinde keine abweichenden Bestimmungen erlässt, richten sich Dienstverhältnis und Besoldung nach der jeweiligen kantonalen Personalgesetzgebung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

Geschäftsleitung

**Art. 54**

<sup>1</sup> Der Gemeindepräsident, im Ausnahmefall der Gemeinde-Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes, ist Vorsitzender der Geschäftsleitung. Die übrigen Mitglieder werden durch den Gemeindevorstand bestimmt.

<sup>2</sup> Die Aufgaben sowie die finanziellen, personellen und weiteren Befugnisse werden in einer Verordnung geregelt. Der Gemeindevorstand kann dabei den Vollzug der eigenen Beschlüsse und die operative Geschäftsführung der Geschäftsleitung übertragen. Deren Überwachung obliegt dem Gemeindevorstand.

### **III. FINANZEN, STEUERN UND ANDERE ABGABEN**

Finanzhaushaltsgrundsätze

**Art. 55**

<sup>1</sup> Die öffentlichen Mittel sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.

<sup>2</sup> Der Finanzhaushalt soll mittelfristig ausgeglichen sein.

<sup>3</sup> Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung voraus.

Grundsätze für die Rechnungsführung, Berichterstattung

**Art. 56**

<sup>1</sup> Die Gemeinderechnung ist nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte zu führen und stützt sich auf das kantonale Gesetz über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) und die kantonale Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden.

<sup>2</sup> Bis spätestens Ende September des Folgejahres sind dem Departement für Finanzen und Gemeinden des Kantons Graubünden die von der Gemeindeversammlung genehmigte Jahresrechnung und der Bericht der Geschäftsprüfungskommission einzureichen.

Zusammensetzung des Vermögens

**Art. 57**

Das Vermögen der Gemeinde besteht:

- a) aus den Sachen im Gemeingebrauch;
- b) aus dem Verwaltungsvermögen;
- c) aus dem Nutzungsvermögen;
- d) aus dem Finanzvermögen.

Steuern und Abgaben

**Art. 58**

Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren.

Nutzungstaxen und Kostenbeiträge; Nutzungszinsen	<p><b>Art. 59</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen oder Pachtzinsen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde kann ausserdem von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben.</p> <p><sup>3</sup> Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.</p>
Vorzugslasten	<p><b>Art. 60</b></p> <p>Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und gegebenenfalls von besonderen Gemeindereglementen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben.</p>
Gebühren	<p><b>Art. 61</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde kann von den Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Gebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.</p> <p><sup>2</sup> Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z.B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.</p> <p><sup>3</sup> Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass sie dem Wert der erbrachten Leistung für den Empfänger entspricht und die Kosten und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden können.</p>
Steuern	<p><b>Art. 62</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz.</p> <p><sup>2</sup> Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.</p>
Gäste- und Tourismustaxe	<p><b>Art. 63</b></p> <p><sup>1</sup> Zur Förderung des Tourismus erhebt die Gemeinde eine Gäste- und Tourismustaxe.</p> <p><sup>2</sup> Die Einnahmen dürfen nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden. Der Einzug kann an Dritte delegiert werden.</p>

#### **IV. BÜRGERGEMEINDE**

Rechte	<p><b>Art. 64</b></p> <p>Die Rechte der Bürger der Bürgergemeinde innerhalb der politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung und allfälligen Statuten.</p>
--------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## V. KIRCHWESEN

**Art. 65**  
Kirchgemeinden Die Rechte der Kirchgemeinden bleiben im Sinne der Kantonsverfassung gewährleistet. Sie verwalten ihr Vermögen selbständig.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

**Art. 66**  
Revision Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision tritt mit der Beschlussnahme in Kraft.

**Art. 67**  
Inkrafttreten<sup>1</sup> Die vorliegende Verfassung tritt nach ihrer Annahme durch die Urnengemeinde am 01. Januar 2016 in Kraft.  
<sup>2</sup> Einzelne Bestimmungen, welche insbesondere die Abstimmungen und Wahlen betreffen, treten bereits mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.  
<sup>3</sup> Die vorliegende Verfassung ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen, welche sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft. Dies gilt auch für jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Verfassung.

**Art. 68**  
Aufhebung widersprechender Bestimmungen Diese Verfassung ersetzt diejenigen der bisherigen Gemeinden Bivio, Cunter, Marmorera, Mulegns, Riom-Parsonz, Salouf, Savognin, Sur und Tinizong-Rona.  
Mit ihrem Inkrafttreten sind alle Beschlüsse der bisherigen Gemeinden, soweit diese der neuen Verfassung widersprechen, aufgehoben.

Also beschlossen durch die Urnengemeinde am 16. August 2015.

Teilrevision von der Urnengemeinde beschlossen am 18. Juni 2023. Sie tritt gemäss Art. 66 per Beschlussdatum in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Regierung.

### Für den Gemeindevorstand Surses

Der Gemeindepräsident:

  
.....  
Leo Thomann



Der Gemeindevorstand:

  
.....  
Beat Jenal

## Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
16.08.2015	01.01.2016	Erlass	Erstfassung
18.06.2023	18.06.2023	Art. 1	geändert
18.06.2023	18.06.2023	Art. 2 Abs. 2	geändert
18.06.2023	18.06.2023	Art. 6	geändert
18.06.2023	18.06.2023	Art. 15 Abs. 1	geändert
18.06.2023	18.06.2023	Art. 22 Abs. 1	geändert
18.06.2023	18.06.2023	Art. 22 Abs. 2	geändert
18.06.2023	18.06.2023	Art. 22a	eingefügt
18.06.2023	18.06.2023	Art. 24 Abs. 1	geändert
18.06.2023	18.06.2023	Art. 24 Abs. 2	geändert
18.06.2023	18.06.2023	Art. 25 Abs. 1	geändert
18.06.2023	18.06.2023	Art. 25 Abs. 2	geändert
18.06.2023	18.06.2023	Art. 26 Abs. 1	geändert
18.06.2023	18.06.2023	Art. 26 Abs. 2	eingefügt
18.06.2023	18.06.2023	Art. 26 Abs. 3	eingefügt
18.06.2023	18.06.2023	Art. 28 Abs. 1 lit. b	geändert
18.06.2023	18.06.2023	Art. 28 Abs. 2, 2.	geändert
18.06.2023	18.06.2023	Art. 28 Abs. 2, 3.	geändert
18.06.2023	18.06.2023	Art. 28 Abs. 2, 6.	eingefügt
18.06.2023	18.06.2023	Art. 30 Ziff. 3	geändert
18.06.2023	18.06.2023	Art. 30 Ziff. 4	geändert
18.06.2023	18.06.2023	Art. 30 Ziff. 6	geändert
18.06.2023	18.06.2023	Art. 30a	eingefügt
18.06.2023	18.06.2023	Art. 31	Titel geändert
18.06.2023	18.06.2023	Art. 31 Abs. 2	eingefügt
18.06.2023	18.06.2023	Art. 31 Abs. 4	eingefügt
18.06.2023	18.06.2023	Art. 32	Titel geändert
18.06.2023	18.06.2023	Art. 32 Abs. 1	eingefügt
18.06.2023	18.06.2023	Art. 32 Abs. 2	eingefügt
18.06.2023	18.06.2023	Art. 32 Abs. 3	eingefügt
18.06.2023	18.06.2023	Art. 35 Abs. 2	geändert
18.06.2023	18.06.2023	Art. 36 Abs. 1	geändert
18.06.2023	18.06.2023	Art. 39 Abs. 1	geändert
18.06.2023	18.06.2023	Art. 40 Abs. 2, 1a	geändert
18.06.2023	18.06.2023	Art. 40 Abs. 2, 1b	geändert
18.06.2023	18.06.2023	Art. 40 Abs. 2, 1c	geändert
18.06.2023	18.06.2023	Art. 40 Abs. 2, 1d	geändert
18.06.2023	18.06.2023	Art. 40 Abs. 2, 1e	geändert
18.06.2023	18.06.2023	Art. 40 Abs. 2, 1f	geändert
18.06.2023	18.06.2023	Art. 40 Abs. 2, 3.	geändert
18.06.2023	18.06.2023	Art. 40 Abs. 2, 8.	geändert
18.06.2023	18.06.2023	Art. 40 Abs. 2, 9.	geändert
18.06.2023	18.06.2023	Art. 40 Abs. 2, 10.	geändert
18.06.2023	18.06.2023	Art. 40 Abs. 2, 11.	aufgehoben
18.06.2023	18.06.2023	Art. 40 Abs. 2, 13a	eingefügt
18.06.2023	18.06.2023	Art. 40 Abs. 2, 15.	aufgehoben
18.06.2023	18.06.2023	Art. 40 Abs. 3	eingefügt
18.06.2023	18.06.2023	Art. 46 Abs. 1	geändert
18.06.2023	18.06.2023	Art. 49 Abs. 3	geändert
18.06.2023	18.06.2023	Art. 50 Abs. 1	geändert
18.06.2023	18.06.2023	Art. 50 Abs. 2	eingefügt
18.06.2023	18.06.2023	Art. 50 Abs. 3	eingefügt
18.06.2023	18.06.2023	Art. 51	Titel geändert
18.06.2023	18.06.2023	Art. 52 Abs. 1	geändert
18.06.2023	18.06.2023	Art. 52 Abs. 2	geändert
18.06.2023	18.06.2023	Art. 52 Abs. 3	eingefügt



18.06.2023	18.06.2023	Art. 54 Abs. 1	geändert
18.06.2023	18.06.2023	Art. 56	Titel geändert
18.06.2023	18.06.2023	Art. 56 Abs. 2	eingefügt
18.06.2023	18.06.2023	Art. 63	Titel geändert
18.06.2023	18.06.2023	Art. 63 Abs. 1	geändert
18.06.2023	18.06.2023	Art. 67 Abs. 2	geändert